

Richtlinien zur Vergabe von Fördermitteln im Rahmen des Familienstipendiums der Universität Siegen

Präambel

Der Versuch, Studium und Familie zu vereinbaren, führt für viele Studierende oft zu erheblichen Belastungen. Mit der Erstellung der Abschlussarbeit entsteht zudem ein besonderer Arbeitsaufwand. Das Familienstipendium der Universität Siegen möchte deshalb Studierende im Bachelor- oder Masterstudium mit Familienverantwortung in finanziell schwierigen Situationen dabei unterstützen, den Abschluss zu erlangen.

§ 1 Antragstellung

Die Antragstellung ist auf der Basis einer entsprechenden Ausschreibung voraussichtlich jeweils zum 01. März bzw. 01. September eines Jahres möglich.

Zur Bewerbung müssen die folgenden Dokumente als ein zusammengefasstes elektronisches Dokument (PDF) oder in ausgedruckter Form auf dem Postweg eingereicht werden:

1. Kurzes Anschreiben
2. Ausgefülltes Antragsformular
3. Nachweis über die Anmeldung der Abschlussarbeit und über alle erforderlichen bestandenen Prüfungen
4. Nachweis der Elternschaft (Geburtsurkunde) bzw. Nachweis über den Pflegegrad der/des zu pflegenden Angehörigen bzw. Nachweis über Schwangerschaft und den voraussichtlichen Entbindungstermin

Die Verantwortung für die vollständige und fristgerechte Einreichung liegt bei der Bewerberin bzw. dem Bewerber. Verspätet oder unvollständig eingegangene Bewerbungen werden aus formalen Gründen abgelehnt. Es gilt der Eingang des PDF-Exposés per E-Mail oder der Eingangsstempel des Briefes.

Die Anträge sind zu richten an das Familienservicebüro:

Per E-Mail: familienservice.gleichstellung@uni-siegen.de

Per Post:

Familienservicebüro der Universität Siegen

Adolf-Reichwein-Str. 2

57068 Siegen

Hinweis für Antragstellende im BAföG-Bezug:

Das Familienstipendium wird voll auf den förderungsrechtlichen Bedarf des BAföGs angerechnet. Nach § 21 Abs. 3 BAföG sind bei der Ermittlung des Einkommens auch die Einnahmen aus einem Stipendium zu berücksichtigen. Nicht angerechnet werden dabei Stipendien bis zu einer Höhe von monatlich 300,00 €, sofern diese begabungs- und leistungsabhängig vergeben werden. Ebenfalls nicht angerechnet werden Gelder, die zweckgebunden vergeben worden sind, und daher nicht für den Lebensunterhalt verwendet werden können. Beides trifft nicht auf das Familienstipendium zu.

Das Familienservicebüro möchte jedoch an dieser Stelle auf die Unterstützung des Familiennothilfefonds hinweisen. Der Familiennothilfefonds der Universität Siegen soll durch eine einmalige Zahlung dazu beitragen, Studienabbrüche von Studierenden mit Familienverantwortung zu vermeiden, wenn sich diese in temporären finanziellen Notsituationen befinden. Die Förderung ist einmalig. Der Förderbetrag richtet sich nach dem individuellen Bedarf und ist begrenzt. Weitere Informationen und alle erforderlichen Unterlagen finden Sie auf der [Homepage](#) oder direkt im Familienservicebüro.

§ 2

Umfang der Förderung

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt:

Bei der Versorgung und Betreuung eines minderjährigen Kindes/mehrerer minderjährigen Kinder richtet sich der monatliche Förderbetrag nach der Anzahl der minderjährigen Kinder:

Studierende mit einem Kind: 380,00€

Studierende mit zwei Kindern: 430,00€

Studierende mit drei Kindern und mehr: 480,00€

Bei Versorgung und Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen: 430,00€

Die Zahlungen erfolgen monatlich.

(1) Die Bewilligung erfolgt für ein Semester (sechs Monate). In eng begrenzten Ausnahmefällen (z.B. eigene Krankheit, Krankheit des Kindes, plötzlich eingetretener Pflegefall im engeren Familienkreis, Schwangerschaftskomplikationen, Geburt eines weiteren Kindes und gleichwertiges Anderes) ist ein Folgeantrag möglich. Die Förderung darf zwei Semester nicht überschreiten.

(2) Das Stipendium kann auf Antrag aufgrund persönlicher oder studienbedingter Umstände anlassbezogen ausgesetzt werden (max. 1 Jahr). Ein solcher Antrag ist mit Begründung und zeitlicher Planung beim Familienservicebüro zu stellen, es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung.

§ 3

Vergabekommission und Auswahlkriterien

(1) Über die Vergabe der Stipendien entscheidet die Vergabekommission. Diese besteht aus der Gleichstellungsbeauftragten, der Leitung des Familienservicebüros, zwei Mitgliedern des ASTAs (mind. 1 davon aus dem Sozialreferat), sowie aus zwei Mitgliedern der Senatskommission für Studium und Lehre.

Die Vergabekommission tagt zweimal jährlich. Die Entscheidung der Vergabekommission erfolgt nach Sichtung aller Anträge. Eine Information zur Entscheidung der Kommission an die Antragstellenden erfolgt per E-Mail möglichst innerhalb von 4 Wochen nach Bewerbungsschluss.

- (2) Förderfähig sind Studierende der Universität Siegen, die:
1. ein oder mehrere minderjährige/s Kind/Kinder im eigenen Haushalt versorgen und betreuen oder einen pflegebedürftigen Angehörigen ersten oder zweiten Grades versorgen und betreuen (wenn die hauptverantwortliche Pflege plausibel und nachvollziehbar dargestellt werden kann)
 2. sich im letzten Semester ihres Studienganges befinden und ihre Abschlussarbeit erstellen und
 3. sich dadurch in finanziell schwierigen Situationen befinden.

Ergänzend können auch Kriterien wie bisherige Studienleistungen und die Perspektive auf einen erfolgreichen Abschluss herangezogen werden.

§ 4

Ausschluss der Förderung, Erwerbstätigkeit

- (1) Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bereits ein in Deutschland anerkanntes Masterstudium abgeschlossen hat oder für dasselbe Vorhaben bereits eine andere Förderung von öffentlichen oder privaten Einrichtungen erhalten hat oder erhält (Doppelförderung). Bei Erhalt einer weiteren Förderung endet das Stipendium, ebenso bei einer Beendigung des Studiums oder einem Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule mit dem Ablauf des auf das Ereignis folgenden Monats.
- (2) Eine Erwerbstätigkeit neben dem Stipendium ist grundsätzlich möglich. Sie darf jedoch eine Wochenarbeitszeit von 10 Stunden nicht überschreiten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung eines Stipendiums.
- (4) Die Stipendiatin oder der Stipendiat darf im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet werden. Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

Mit der Vergabe des Stipendiums ist infolgedessen auch nicht die Übernahme von Beiträgen für eine Kranken- oder Unfallversicherung verbunden. Gleiches gilt für eine private Haftpflichtversicherung. Entsprechende Versicherungen sind von der Stipendiatin oder dem Stipendiaten auf eigene Kosten abzuschließen.

§ 5

Mitteilungspflichten

- (1) Mit dem Erhalt der Förderung verpflichtet sich die Stipendiatin oder der Stipendiat das Familienservicebüro unaufgefordert und unmittelbar über alle für die Förderung relevanten Änderungen zu informieren.
- (2) Die Universität ist nach der Mitteilungsordnung verpflichtet, die Zahlung des Stipendiums dem Finanzamt der Stipendiatin oder des Stipendiaten mitzuteilen.

§ 6

Widerruf

Das Stipendium wird auf Widerruf erteilt. Es kann widerrufen und ggf. ein Rückforderungsanspruch geltend gemacht werden, wenn sich herausstellt,

- dass die Angaben in den Antragsunterlagen unrichtig sind,
- die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind,
- die Mittel für die Gewährung einer Förderung entfallen oder fehlen,
- die Stipendiatin oder der Stipendiat ihren bzw. seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder
- erkennbar wird, dass sich die Stipendiatin oder der Stipendiat sich nicht im erforderlichen oder zumutbaren Maß um die Erreichung des Förderzwecks bemüht.